



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.10.2020

Hilfsmittel im juristischen Staatsexamen – Ehrung für Nationalsozialisten durch Beck-Verlag

Der Freistaat Bayern hat besondere Verbindungen zum juristischen Verlag C.H.Beck oHG (vgl. Drs. 18/1756). Diese zeigt sich auch in den Hilfsmittelbekanntmachungen für die Erste und die Zweite Juristische Staatsprüfung in Bayern.

Aktuell sind für die Erste Juristische Staatsprüfung fünf Bücher zugelassen, von denen alle fünf vom Beck-Verlag oder der Beck-Gruppe (Nomos) stammen. Für die Zweite Juristische Staatsprüfung sind 23 Bücher (15 für alle, acht je nach Berufsfeld) zugelassen, davon 21 vom Beck-Verlag oder der Beck-Gruppe. Da alle Jura-Studierenden in Bayern ihr Studium mit dem Staatsexamen abschließen, kaufen sich diese die zugelassenen Bücher, meist bereits für das Studium, inklusive der Ergänzungslieferungen und der neueren Auflagen bis zum Examenstermin. Dies ist ein deutlicher Wettbewerbsvorteil für den Beck-Verlag, eine Art Monopol. Dieser Förderung durch den Freistaat steht ein problematisches Geschichtsbewusstsein des Verlags gegenüber.

In den Büchern des Beck-Verlages werden mehrere Nationalsozialisten geehrt, indem ihre Namen noch immer als Begründer von wichtigen juristischen Werken genannt werden oder diese für die Bücher selbst namensgebend sind. Beispielhaft seien der SA-Mann Theodor Maunz oder der Nationalsozialist Karl Larenz genannt. Dies betrifft aber auch Bücher, die von der Staatsregierung in ihrer Hilfsmittelbekanntmachung genannt werden, wie Schönfelders Loseblattsammlung „Deutsche Gesetze“ oder Otto Palandt's Kurzkomentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Sowohl Heinrich Schönfelder als auch Otto Palandt waren überzeugte Nationalsozialisten. Noch heute ist das BGB, obwohl es heute als erstes Gesetz in Schönfelders „Deutschen Gesetzen“ auftaucht, als Nr. 20 nummeriert. Im Dritten Reich waren die ersten 19 Nummern nämlich anders belegt, Nr. 1 war das Parteiprogramm der NSDAP und die Nrn. 2 bis 19 zentrale Gesetze der NS-Diktatur, wie das Blutschutzgesetz. Nach dem Krieg wurden die Nummern zwar zeitweise anders belegt und heute wird im Ergänzungsband des Schönfelders das Grundgesetz als Nr. 1 gelistet. Die Nummerierung im eigentlichen Schönfelder orientiert sich aber immer noch an der Systematik des Dritten Reichs und hält die ersten 19 Nummern der Nazi-Gesetze frei.

Der Kurzkomentar zum BGB wurde weder vom Nationalsozialisten Otto Palandt begründet noch geschrieben. Die Kurzkomentar-Reihe wurde vom Verlag des jüdischen Juristen Otto Liebmann begründet. Dort erschien auch bereits der BGB-Kommentar. Aufgrund der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde der jüdische Verlag jedoch an den Beck-Verlag verkauft. Der BGB-Kurzkomentar sollte nun das nationalsozialistische Gedankengut berücksichtigen und die dem Nationalsozialismus widersprechenden juristischen Ansichten der jüdischen Begründer des Kurzkomentars tilgen. Dies wurde mit einem neuen Namen verbunden. Der Beck-Verlag benannte den Kommentar nach Otto Palandt, obwohl dieser nur das Vorwort schrieb, ohne auch nur einen einzigen Artikel kommentiert zu haben. Doch als ein führender Jurist des Dritten Reichs schien Palandt damals für Prestige zu stehen. Mit seinem Namen konnte auch die neue nationalsozialistische Ausrichtung des Kommentars deutlich gemacht werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ob und wie ein privater Verlag seine Nazi-Vergangenheit aufarbeitet, ist keine staatliche Angelegenheit. Ebenso ist es in einem gewissen Ausmaß legal, wenn ein privater Verlag Nazi-Größen verherrlicht und ihnen Denkmäler setzt. Der Freistaat Bayern muss sich jedoch dafür verantworten, wenn er dies durch sein staatliches Handeln unterstützt, indem er diese Werke alternativlos als alleinige Hilfsmittel für das juristische Staatsexamen vorschreibt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Nach welchem Verfahren werden die zulässigen Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen ausgewählt? 3
- 1.2 Welche Stellen im Staatsministerium der Justiz sind beim Erlass der Hilfsmittelbekanntmachung beteiligt? 3

- 2.1 Welche geschäftlichen Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und dem Beck-Verlag existieren? 3
- 2.2 Erhalten öffentliche Stellen oder Bedienstete des Freistaates Bayern in irgendeiner Weise Vergünstigungen beim Beck-Verlag (Sonderpreis bei Büchern oder vergünstigter Zugang zu Beck-Online oder Ähnliches)? 3

- 3.1 Welche Alternativen zu den jeweils ausgewählten Werken gibt es (bitte zu jedem Hilfsmittel alle Alternativen aufzählen)? 4
- 3.2 Aus welchem Grund wurden die alternativen Werke jeweils nicht als Hilfsmittel ausgewählt? 4

- 4.1 Welche Vorwürfe gegen Begründer, Autoren oder Namensgeber von Werken, die in der Hilfsmittelbekanntmachung enthalten sind, sind der Staatsregierung bekannt? 5
- 4.2 Von welchen Begründern, Autoren oder Namensgebern von Werken, die in der Hilfsmittelbekanntmachung enthalten sind und die während des Dritten Reichs lebten, sind der Staatsregierung keine Vorwürfe bekannt? 5

- 5.1 Sieht es die Staatsregierung als problematisch an, wenn sie Werke, die zur Verehrung von Nationalsozialisten nach diesen benannt sind, allen Examenkandidatinnen und Examenkandidaten zwangsweise vorschreibt? 5
- 5.2 Wird sich die Staatsregierung beim Beck-Verlag dafür einsetzen, die Werke Schönfelder und Palandt umzubenennen? 5
- 5.3 Wird die Staatsregierung, falls sich der Beck-Verlag weigert, diese umzubenennen, andere, ebenfalls geeignete Werke als Hilfsmittel statt der nach Nazis benannten Werke vorschreiben? 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 20.11.2020

- 1.1 Nach welchem Verfahren werden die zulässigen Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen ausgewählt?**
- 1.2 Welche Stellen im Staatsministerium der Justiz sind beim Erlass der Hilfsmittelbekanntmachung beteiligt?**

Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung entscheidet in Bayern nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) der jeweilige Prüfungsausschuss. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt die Leiterin des bei dem Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamtes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 JAPO); im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse nach § 19 bzw. § 59 JAPO. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 3 JAPO sind die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

- 2.1 Welche geschäftlichen Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und dem Beck-Verlag existieren?**
- 2.2 Erhalten öffentliche Stellen oder Bedienstete des Freistaates Bayern in irgendeiner Weise Vergünstigungen beim Beck-Verlag (Sonderpreis bei Büchern oder vergünstigter Zugang zu Beck-Online oder Ähnliches)?**

Soweit Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Bayern für dienstliche Zwecke Fachliteratur aus dem Verlag C.H.Beck oHG in Printform erwerben, erfolgt dies ganz überwiegend nicht direkt vom Verlag, sondern über den örtlichen Buchhandel. Neben – einem Bezug über den Buchhandel entsprechenden und daher nach dem Verständnis des Staatsministeriums der Justiz von der Schriftlichen Anfrage nicht umfassten – Einzelfällen eines Direktbezugs von Fachliteratur zu den im Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz) vorgegebenen Preisen existieren zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verlag C.H.Beck oHG folgende geschäftliche Vereinbarungen:

Zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verlag C.H.Beck oHG wurde eine Nachlassvereinbarung abgeschlossen, die bayerischen Behörden, deren Dienststellen, Eigenbetrieben und wirtschaftlichen Unternehmen den Abschluss von Einzelverträgen mit dem Verlag C.H.Beck oHG über die Nutzung der „beck-online PREMIUM“-Datenbank inklusive etwaiger benötigter Ergänzungsmodule zu vergünstigten Konditionen ermöglicht. Diese ist, ebenso wie die aktuelle Preisliste, im Bayerischen Behördennetz veröffentlicht. Die Vereinbarung umfasst nicht Gerichte und Hochschulen. Folgende Stellen des Freistaates Bayern nutzen auf der Grundlage der in der Nachlassvereinbarung festgelegten Konditionen die Datenbank „beck-online“:

- die meisten Staatsministerien,
- Landesamt für Steuern,
- Landesfinanzschule,
- einige Finanzämter,
- Landesamt für Finanzen,
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
- Staatliche Lotterieverwaltung,
- Zentrum Bayern Familie und Soziales,
- Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration,
- Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung,
- Institut für Schulqualität und Bildungsforschung,
- Landesamt für Schule.

Weiter bestehen vertragliche Vereinbarungen mit dem Verlag C.H.Beck oHG über die Nutzung der jeweils benötigten Module der Datenbank „beck-online“ durch die

- Staatskanzlei,

- Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten sowie die Staatsanwaltschaften und Justizbehörden des Freistaates Bayern,
- Akademie der Sozialverwaltung.

Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern bezieht das „beck-online“-Hochschulmodul über das Konsortium des Hochschulbibliotheksentrums Nordrhein-Westfalen. Vertragspartner des Verlags C.H.Beck oHG ist in diesem Fall das Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund einer durch das Staatsministerium der Justiz mit dem Verlag C.H.Beck oHG abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung wird allen bayerischen Rechtsreferendaren für die Dauer ihrer Ausbildung ein kostenfreier Zugang zur Datenbank „beck-online“ zur Verfügung gestellt. Die Kosten tragen die für die Ausbildung der Rechtsreferendare federführend zuständigen Staatsministerien der Justiz sowie des Innern, für Sport und Integration.

Das Landesjustizprüfungsamt und die örtlichen Prüfungsleitungen halten für den mündlichen Teil der juristischen Staatsprüfungen mehrere Exemplare der jeweils zugelassenen Hilfsmittel vor, die den Prüfern während des Prüfungsgesprächs zur Verfügung stehen. Hierzu gehören auch Loseblatt-Gesetzessammlungen des Verlags C.H.Beck oHG, die in der Regel mehrmals jährlich durch Ergänzungslieferungen aktualisiert werden. Anstelle des früher praktizierten aufwändigen Einsortierens der jeweiligen Ergänzungslieferungen stellt der Verlag C.H.Beck oHG inzwischen dem Landesjustizprüfungsamt und den örtlichen Prüfungsleitungen nach Erscheinen einer Ergänzungslieferung jeweils einen neuen Satz des aktualisierten Hilfsmittels zur Verfügung. Aufgrund einer pauschalisierenden Vereinbarung zahlt das Landesjustizprüfungsamt hierfür einmal jährlich die Kosten je eines Satzes dieser Hilfsmittel unabhängig davon, wie viele Ergänzungslieferungen erscheinen.

Schließlich besteht zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verlag C.H.Beck oHG ein Vertrag über den Aufbau und Betrieb der Datenbank BAYERN.RECHT. Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 26. März 2019, Drs. 18/1756, verwiesen.

Soweit Bedienstete des Freistaates Bayern im Rahmen einer wissenschaftlichen Nebentätigkeit auf der Basis einer privat abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung als Autoren bzw. Mitautoren an Publikationen des Verlags C.H.Beck oHG mitwirken und hierfür sog. Autorenrabatte erhalten, werden ihnen diese Rabatte nicht in ihrer Funktion als Bedienstete des Freistaates Bayern gewährt.

3.1 Welche Alternativen zu den jeweils ausgewählten Werken gibt es (bitte zu jedem Hilfsmittel alle Alternativen aufzählen)?

3.2 Aus welchem Grund wurden die alternativen Werke jeweils nicht als Hilfsmittel ausgewählt?

Als Hilfsmittel in den juristischen Staatsprüfungen sind in Bayern im Wesentlichen Gesetzessammlungen zugelassen, welche die in der JAPO als Prüfungsstoff festgelegten Rechtsgebiete abdecken, für den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zusätzlich Kommentare zu einigen zentralen Bereichen des Prüfungsstoffs sowie eine Formularsammlung. Auf die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsmittel für die Erste bzw. Zweite Juristische Staatsprüfung (veröffentlicht auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/> wird Bezug genommen. Hinsichtlich der meisten abzudeckenden Bereiche sind auf dem Markt auch andere Gesetzessammlungen und Kommentare erhältlich, von denen ein erheblicher Teil ebenfalls aus dem Verlag C.H.Beck oHG bzw. aus Verlagen der Beck-Verlagsgruppe stammt. Das insoweit bestehende Angebot kann auf den öffentlich zugänglichen Internetauftritten diverser Buchhandlungen und Versandhändler sowie auch über das Rechercheportal des Bibliotheksverbundes Bayern (<https://gateway-bayern.de/>) eingesehen werden; hierauf wird Bezug genommen.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der derzeit zugelassenen Hilfsmittel durch die hierfür zuständigen Prüfungsausschüsse war zunächst die Verbreitung der Hilfsmittel in der juristischen Praxis. Eine praxisgerechte Ausbildung und Prüfung setzt voraus, dass bereits hier mit derjenigen Fachliteratur gearbeitet wird, welche die angehenden Juristen im späteren Berufsalltag bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Behörden oder in Rechtsanwaltskanzleien regelmäßig vorfinden und verwenden werden, die sich also in der Praxis durchgesetzt haben. Des Weiteren spielten bei der

Auswahlentscheidung ein auch für Studierende und Rechtsreferendare angemessener Preis des jeweiligen Hilfsmittels, eine die Mitnahme in den Unterricht und die Prüfung erlaubende kompakte Gestaltung sowie die Qualität und Übersichtlichkeit der Darstellung eine maßgebliche Rolle. Hierbei entspricht es der übereinstimmenden Auffassung der Präsidenten der Justizprüfungsämter aller Länder, dass Parallelzulassungen von Hilfsmitteln, die die Vorbereitung der Prüfungsaufgaben erschweren, möglichst vermieden werden sollten und dass der Austausch eines Hilfsmittels im Interesse der Kontinuität und des Vertrauensschutzes nur aus gewichtigen Gründen vorgenommen werden sollte. Die derzeit in Bayern zugelassenen Hilfsmittel erfüllen die genannten Kriterien und haben sich in der Prüfungspraxis uneingeschränkt bewährt. Insbesondere schätzen die Prüfungsteilnehmer das Loseblattsystem der Gesetzessammlungen „Schönfelder“, „Sartorius“ und „Ziegler/Tremel“, da sie bei Gesetzesänderungen nicht alle in den Hilfsmitteln angebrachten Kommentierungen in eine Neuauflage übertragen müssen, sondern nur die Kommentierungen auf auszutauschenden Seiten. Dass es sich bei den meisten der in Bayern – und ebenfalls auch in den übrigen Ländern – zugelassenen Hilfsmitteln um Werke des Verlags C.H.Beck oHG handelt, beruht somit auf der Qualität dieser Werke und ihrer Verbreitung in der Praxis.

- 4.1 Welche Vorwürfe gegen Begründer, Autoren oder Namensgeber von Werken, die in der Hilfsmittelbekanntmachung enthalten sind, sind der Staatsregierung bekannt?**
- 4.2 Von welchen Begründern, Autoren oder Namensgebern von Werken, die in der Hilfsmittelbekanntmachung enthalten sind und die während des Dritten Reichs lebten, sind der Staatsregierung keine Vorwürfe bekannt?**
- 5.1 Sieht es die Staatsregierung als problematisch an, wenn sie Werke, die zur Verehrung von Nationalsozialisten nach diesen benannt sind, allen Examenkandidatinnen und Examenkandidaten zwangsweise vorschreibt?**
- 5.2 Wird sich die Staatsregierung beim Beck-Verlag dafür einsetzen, die Werke Schönfelder und Palandt umzubenennen?**
- 5.3 Wird die Staatsregierung, falls sich der Beck-Verlag weigert, diese umzubenennen, andere, ebenfalls geeignete Werke als Hilfsmittel statt der nach Nazis benannten Werke vorschreiben?**

Die Staatsregierung hält es für unerlässlich, dass das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht auch in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses geschärft wird. Juristen kommt eine zentrale Funktion bei der Verwirklichung des demokratischen Rechtsstaats zu. Sie müssen sich stets der Verantwortung bewusst sein, die ihnen gegenüber den rechtsuchenden Bürgern und der Rechtsordnung obliegt. Der NS-Unrechtsstaat war auch deshalb möglich, weil sich viele Juristen, die eigentlich Recht und Gesetz verpflichtet waren, in den Dienst des Regimes gestellt haben. Zukünftige Juristen müssen aus diesem dunklen Kapitel unserer Vergangenheit lernen und sich mit den gravierenden Folgen eines von rechtsstaatlichen Maßstäben losgelösten juristischen Handelns auseinandersetzen. Um dies noch stärker zu betonen, ist beispielsweise vorgesehen, im Zuge einer derzeit anstehenden Reform der JAPO festzuschreiben, dass im rechtswissenschaftlichen Studium auch die ethischen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung des Verlags C.H.Beck oHG, bei den in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen juristischen Standardwerken an den Bezeichnungen „Schönfelder – Deutsche Gesetze“ bzw. „Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch“ auch künftig festzuhalten, soll ausweislich des Internetauftritts des Verlags unter <https://rsw.beck.de/buecher/palandt/otto-palandt> nicht einer posthumen Würdigung der Namensgeber dienen, sondern beruhe auf dem hohen Bekanntheitsgrad der Titel. Hinsichtlich des in der öffentlichen Diskussion im Vordergrund stehenden „Palandt“ solle zudem die – in der Festschrift zur 75. Auflage des Kommentars (https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider57/default-document-library/palandtfestschrift_zur_75- auflage.pdf) näher dargestellte – Geschichte der Entstehung des Werks präsent bleiben und auch in Zukunft Anlass zur kritischen Reflexion bieten. Hierauf und auf die kritische Diskussion zur Person von Otto Palandt wird seit 2017 auch im Kommentar selbst hingewiesen. Dieser Lösung ging nach einer Mitteilung des Verlags C.H.Beck oHG ein Gespräch zwischen Vertretern des Verlags und der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung voraus, an dem u. a. deren Präsidentin, die Bundesministerin der Justiz a. D. Brigitte Zypries, deren Vizepräsident Dr. Lothar Scholz und deren Erster Vorsitzender Elmar Esser teilgenommen haben.

Ungeachtet dessen besteht derzeit bereits seitens des Staatsministeriums der Justiz mit dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungskultur und geschichtliches Erbe ein fachlicher Austausch darüber, wie dem NS-Unrecht in der universitären Juristenausbildung besondere Berücksichtigung zukommen kann. Auch in der gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens sowie in der Justizministerkonferenz gibt es bereits entsprechende Beschlüsse, sich intensiver mit dem NS-Unrecht in der Juristenausbildung zu befassen. Ziel der Befassung mit dem menschenverachtenden NS-Unrecht ist es, die Studentinnen und Studenten für die herausragende Bedeutung rechtsstaatlicher Prinzipien und die besondere Verantwortung in vielen juristischen Berufen zu sensibilisieren.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Staatsregierung zudem eine tiefergehende Bewertung des Sachverhalts mit sachverständiger wissenschaftlicher Unterstützung vorzunehmen, auf deren Grundlage sodann eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden soll. Hierüber wird unaufgefordert nachberichtet.